

zur Verordnung zur Änderung der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung (SpaEfV)

24.09.2014

Allgemeines

Der VIK als Interessenvertreter der industriellen Energie- und Kraftwirtschaft begrüßt die Änderung der SpaEfV. Sie stellt bisher offene Fragen rechtsverbindlich klar.

Die wesentlichen Punkte aus den beiden Schreiben an die Akkreditierungsstellen DAkkS und DAU zur Konkretisierung und Klarstellung der SpaEfV finden sich in dem Änderungsentwurf wieder. Vermisst wird in einigen Punkten die Detailtiefe der beiden Schreiben. So fehlt bspw. der Hinweis, dass eine Liste aller Standorte dem amtlichen Vordruck beizufügen sei. Hieraus könnte geschlossen werden, dass dies zukünftig nicht mehr erforderlich ist.

Gleichwohl sehen wir noch Verbesserungsbedarf bei

- der Erfassung des wesentlichen Energiebedarfs,
- der stichprobenartigen Überprüfung im Regelverfahren und
- dem Umzug im Antragsjahr,

den wir nachfolgend in Detail begründen.

Detailbewertung

1. Zu § 4 Abs. 1 und 2 (Erfassung des wesentlichen Energiebedarfs)

In § 4 ist den Absätzen 1 und 2 folgender Satz anzufügen:

„Die im System vorgesehene Möglichkeit, die energetische Bewertung auf die wesentlichen Energieverbräuche zu konzentrieren, wird durch diese Verordnung nicht eingeschränkt.“

Begründung:

Mit der novellierten Verordnung wird die Erfassungsschwelle des Energiebedarfs auf 95% nur für alternative Energiemanagementsysteme vorgegeben. Lediglich in der Begründung wird auf die Regelung aus der Norm ISO 50001 für Energiemanagementsysteme hingewiesen, sich auf die relevanten Energieverbräuche konzentrieren zu

dürfen. In der Praxis wurde in der Vergangenheit seitens einiger Zertifizierer aus der stufenweisen Einführung des EnMS mit 25% und 60% Erfassungsgrenzen für den Energiebedarf in 2013 und 2014 eine 100% Erfassung im Regelbetrieb geschlossen und die Spielräume aus der Norm damit ignoriert. Um diesem Missverständnis zu begegnen, sollte für den Regelbetrieb in der Verordnung selber auf die Regelungen aus der Norm hinweisen werden.

2. Zu § 4 Abs. 1 (Stichprobenartige Überprüfung im Regelverfahren)

In § 4 ist dem Abs. 1 zusätzlich folgender Satz anzufügen:

„Eine stichprobenartige Überprüfung von Matrixzertifikaten bei integrierten Managementsystemen (ISO 9001/14001/50001) wird durch diese Verordnung nicht beschränkt.“

Begründung:

In der Neuformulierung von § 5 Abs. 1 wird im letzten Satz auf eine stichprobenartige Überprüfung der Einführung eines Energiemanagementsystems in den Jahren 2013 und 2014 hingewiesen. Daraus ließe sich schließen, dass stichprobenartige Überprüfungen im Regelverfahren nicht zulässig sind. Dies würde aber der gängigen Praxis im Umgang speziell mit integrierten Managementsystemen der Normen ISO 9001/14001/50001 widersprechen, wie sie vor allem in großen und verzweigten Unternehmen anzutreffen sind. Danach werden Matrixzertifikate erstellt, die nach Vorgaben der DAKKS jährlich stichprobenartig überprüft werden. Diese Praxis hat sich bewährt und zu einer hohen Akzeptanz der Managementsysteme in den Unternehmen geführt. Sie sollte durch die SpaEfV nicht zerstört werden. Ansonsten sänke die Effizienz des Managementsystems, aufgrund eines sich daraus ergebenden unakzeptablen hohen Überprüfungsaufwandes.

3. Zu § 4 Abs. 6 (Umzug im Antragsjahr)

In § 4 Abs. 6 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Liegen einem Unternehmen nach Umzug im Antragsjahr nur Daten über die eingesetzten Energieträger bzw. den Energieverbrauch nach dem Umzug vor, ist dies auf dem amtlichen Vordruck zu vermerken und eine Steuerentlastung wird nur nach diesem Zeitpunkt gewährt.“

Begründung:

Mit dieser Regelung wird Nr. 8 des Schreibens vom 31.03.2014 an die DAKKS umgesetzt.